

**Bebauungsplan Nr. 16,
Straßenausbau Lemwerder — Harmenhausen
(2. Teilstrecke), der Gemeinde Lemwerder
vom 21. April 1983**

Der Landkreis Wesermarsch hat den am 21. 4. 1983 vom Rat der Gemeinde Lemwerder als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 16 mit folgender Verfügung genehmigt:

Hiermit genehmige ich gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG den vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 21. April 1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 16, Straßenausbau Lemwerder — Harmenhausen (2. Teilstrecke).

Brake, den 30. Juni 1983

Landkreis Wesermarsch
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Lange
Baudirektor

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beginnt in Höhe der hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Vulkanstraße, folgt dem Deichverlauf bis in Höhe der Ritzenbütteler Straße und quert den Deich und die Kreisstraße 217 (Ritzenbütteler Straße). Von dort schwenkt der Straßenverlauf in südwestliche Richtung ab und nimmt die Linienführung des Feldweges Ritzenbüttel — Butzhausen bis zum Doorgraben auf; nach Querung dieses Gewässers schwenkt die geplante Straße nach Westen ab und sucht Anschluß an die Straße Harmenhausen — Motzen. Der Geltungsbereich endet an der Westgrenze des Flurstückes 4 der Flur 2 in der Gemarkung Bardewisch (Gemeindegrenze).

Der aufgeführte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12 (Bauamt), 2874 Lemwerder, Stedinger Straße 51, unbefristet zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 18. Juli 1983

Werder
Gemeindedirektor